

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Stadt Aken (Elbe)

für die Überlassung von kommunalen Einrichtungen, Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen

Auf der Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 27.11.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Aken (Elbe) für die Überlassung von kommunalen Einrichtungen, Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen beschlossen.

§ 1

Zweck

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) überlässt die im § 2 näher bezeichneten kommunalen Einrichtungen und Grundstücke zur Benutzung, soweit dadurch nicht Belange der Stadt oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder sonstigen Zwecken dient.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachfolgenden kommunalen Einrichtungen, Grundstücke und beweglichen Vermögensgegenstände:

- a) Grundstück Köthener Str. 56 a (Haus der Vereine)
- b) Stadthalle Schützenhaus (Schützenplatz)
- c) Sporthalle Berliner Hof (Köthener Str. 15)
- d) Festwiese (Elbstraße)
- e) Marienkirche (Veranstaltungszentrum)
- f) Räume in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- g) mobile Festbühne – Anhängerbühne (nur für Vereine und Institutionen der Stadt Aken (Elbe))

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Grundstücke und beweglichen Vermögensgegenstände gem. § 2 bedürfen der Erlaubnis der Stadt Aken (Elbe). Diese wird nur auf Antrag erteilt.

Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Geschäftsbereich I, Sachgebiet Tourismus, Kultur, Vereine und Veranstaltungen, Markt 11, 06385 Aken (Elbe) einzureichen. Er kann nur von natürlichen oder juristischen Personen (im Sinne des BGB) gestellt werden.

- (2) Das Antragsformular „Antrag zur Nutzung von städtischen Gebäuden und Liegenschaften“ ist vollständig auszufüllen. Für das jeweilige Objekt ist das dazugehörige Formblatt beizufügen.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht oder – soweit anderweitig Bedarf besteht bei ungenügender Ausnutzung, ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig. Im Falle eines Widerrufs steht dem Benutzer weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (5) Bei Veranstaltungen die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wird die Erlaubnis jeweils nur bis zum Ende des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (6) Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen, wie z.B. Parteitage und parteiinterner Veranstaltungen zu Parteiprogrammen etc., wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber, die in die Vertretung der Stadt Aken (Elbe) oder die Vertretung mindestens einer ihrer Ortschaften gewählt wurden und die Sitzungen der Vertretung einschließlich der Ausschüsse oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten vorbereiten oder mit der Tätigkeit der Arbeit in der Vertretung erforderliche Sitzungen durchführen möchten.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Die Überlassung erfolgt in der Regel gemäß der Beantragung.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat die Stadtverwaltung Aken (Elbe), Geschäftsbereich I, Sachgebiet Tourismus, Kultur, Vereine und Veranstaltungen, unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag, den Beantragenden zu benachrichtigen.
Bei Veranstaltungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag muss die Unterrichtung bis spätestens 12.00 Uhr des vorherigen Werktages erfolgen.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der Benutzer, der die im § 2 genannten Einrichtungen, Grundstücke und beweglichen Vermögensgegenstände in Anspruch nimmt.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person, nötigenfalls unter Heranziehung weiteren Aufsichtspersonals, stehen. Verantwortliche Person kann nur sein, wer geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.
- (2) Die überlassenen kommunalen Einrichtungen, Grundstücke und beweglichen Vermögensgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe und Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden.
Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. wird auf dessen Kosten durchgeführt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befunden haben.
Für die Stadthalle „Schützenhaus“ und das Veranstaltungszentrum „Marienkirche“ gelten besondere Benutzungshinweise, die dem Nutzer mit Objektübergabe ausgehändigt werden.
- (3) Für das Aufstellen von Stühlen und Tischen hat der Benutzer zu sorgen, ebenso für das Abräumen nach der Veranstaltung. Die Stadt Aken (Elbe) kann hiermit beauftragt werden. Die Kosten für die zusätzliche Leistungen hat der Benutzer zu tragen.

§ 7 Haftung des Gebührenpflichtigen

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Aken (Elbe) an den überlassenen kommunalen Einrichtungen, Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen durch den Benutzer, dessen Bedienstete, Besucher oder sonstigen Dritten durch die Nutzung bzw. im Rahmen der Nutzung entstanden sind.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Aken (Elbe) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der im § 2 genannten Vertragsgegenstände stehen.

§ 8 Haftung der Stadt Aken (Elbe)

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) oder ihrer Bediensteten haften nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Gegenstände.
- (2) Falls aus technischen oder sonstigen Gründen die Heizungs- oder Beleuchtungsanlage bei der Veranstaltung nicht zweckentsprechend betrieben werden kann, so haftet hierfür nicht die Stadt Aken (Elbe).

§ 9 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen, Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenstände sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung werden Benutzungsgebühren und Betriebskosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) beschließt in seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr eine Sport- und Kulturförderliste von im Folgejahr zu fördernden Vereinen, Gruppen, Initiativen.
- (3) Die Anträge zur Aufnahme in die Kultur- und Sportförderliste des Folgejahres sind grundsätzlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Geschäftsbereich I, Sachgebiet Tourismus, Kultur, Vereine und Veranstaltungen, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), zu stellen.
- (4) Veranstaltungen (Sitzungen, etc.) des Stadtrates, der Stadtratsfraktionen, der Ausschüsse des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Feuer- und Wasserwehr sind grundsätzlich von der Gebührenpflicht befreit und vorrangig zu behandeln.
- (5) Von den gemeinnützigen Vereinen der Stadt Aken (Elbe) (einschließlich deren Ortschaften) werden für Trainings- bzw. Übungsstunden nur die in der jeweiligen Einrichtung anfallenden Betriebskosten erhoben. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt nachzuweisen.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die für die Benutzung einer der im § 2 (2) genannten kommunalen Einrichtung, Grundstücke oder beweglichen Vermögensgegenstände fällige Benutzungsgebühr wird für den beantragten Nutzungszeitraum erhoben.
Für den Einsatz von Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aken (Elbe) zum Auf-, Ab- und Umbau sowie Transport der genutzten Objekte wird dem Benutzer der jeweils ermittelte Pauschalbetrag nach § 12 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

- (2) Die Benutzungsgebühr der Objekte beträgt im Einzelnen:

Nr.	Objekt	Gebührenart	Preis
a	Grundstück Köthener Str. 56 a (Haus der Vereine)		
a.a	Multifunktionaler Sport- und Bewegungsraum (großer Saal)	Gebühr pro Stunde	15,00 €
a.b	Blauer Raum (kleiner Saal)	Gebühr pro Stunde	8,00 €
b	Stadthalle Saal "Schützenhaus" (Schützenplatz)	Gebühr pro Stunde	70,00 €
		Tagessatz (über 8 Std. pro Tag)	500,00 €
c	Sporthalle "Berliner Hof" (Köthener Str. 15)	Gebühr pro Stunde	22,00 €
d	Festwiese (Elbstraße)	Gebühr pro An-/Abreisetag	31,00 €
		Gebühr pro Gastspieltag	93,00 €
e	Marienkirche (Veranstaltungszentrum)	Gebühr pro Stunde	40,00 €
		Tagessatz (über 6 Std. pro Tag)	240,00 €
f	Räume in Kindertageseinrichtungen und Schulen	Gebühr pro Stunde	4,00 €
g	Die mobile Festbühne der Stadt Aken (Elbe) kann von Vereinen und Institutionen der Stadt Aken (Elbe) für kulturelle, sportliche, integrative und demokratiefördernde Veranstaltungen kostenfrei genutzt werden. Die Kosten für den fachgerechten Auf- und Abbau der Bühne durch das entsprechende Fachpersonal trägt der Nutzer. Diese Kosten werden dem Nutzer nach der Nutzung durch die Stadt Aken (Elbe) in Rechnung gestellt.		

- (3) Die Benutzungsgebühren für Licht-, Ton-, Videotechnik und sonstiges betragen im Einzelnen:

Marienkirche

Nr.	Umfang des Angebotes	Gebührenart	Preis
a	Bereitstellung Beschallungsanlage		
a.a	mit einem Mikrofon	Tagessatz	25,00 €
a.b	mit Zusatzmikrofon pro Stück	Tagessatz	5,00 €
b	Bereitstellung Lichtanlage	Tagessatz	50,00 €
c	Videoprojektor		
	Videoleinwand	Tagessatz	30,00 €
d	Podest - Bühne	Tagessatz	60,00 €

Schützenhaus

Nr.	Umfang des Angebotes	Gebührenart	Preis
a	Bereitstellung Beschallungsanlage		
a.a	mit einem Mikrofon	Tagessatz	40,00 €
a.b	mit Zusatzmikrofon pro Stück	Tagessatz	10,00 €
b	Bereitstellung Tonanlage für Abend- und Tanzveranstaltungen (inklusive Mischpult)	Tagessatz	80,00 €
c	Bereitstellung Lichtanlage für Abend- und Tanzveranstaltungen (inklusive Steuerungstechnik)	Tagessatz	80,00 €
d	Videoprojektor		
	Videoleinwand	Tagessatz	25,00 €
e	Netzwerk und Internetzugang	Tagessatz	5,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren für Mobiliar betragen im Einzelnen:

Nr.	Umfang des Angebotes	Gebührenart	Preis
a	pro Stuhl	Tagessatz	0,50 €
b	pro Tisch	Tagessatz	1,00 €

- (5) Bei Nutzung der Objekte „Haus der Vereine“ (Köthener Str. 56 a), Sporthalle "Berliner Hof" (Köthener Str. 15) sowie bei Nutzung von Räumen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (vgl. § 2 a, § 2 c, § 2 f) werden die Betriebskosten auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten des Vor-vorjahres ermittelt und erhoben.

Bei Nutzung der Festwiese (vgl. § 2 d) werden die Kosten für Elektroenergie und Trinkwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und erhoben.

Bei Nutzung der Stadthalle Saal „Schützenhaus“ (Schützenplatz) sowie der Marienkirche (Veranstaltungszentrum) (vgl. § 2 b und § 2 e) werden die variablen Betriebskosten (u.a. Kosten für Elektroenergie, Trinkwasser sowie Heizung) nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und erhoben.

Die fixen Betriebskosten werden bei Nutzung der Stadthalle Saal „Schützenhaus“ (Schützenplatz) sowie der Marienkirche (Veranstaltungszentrum) (vgl. § 2 b und § 2 e) auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorvorjahres ermittelt und als pauschaler Tagessatz je Veranstaltungstag erhoben.

§ 11 Angebot und Gültigkeit

Die Angebote der Stadt Aken (Elbe) sind grundsätzlich freibleibend. Eine verbindliche Nutzung der Objekte kommt erst beim Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zustande. Unverbindliche Anfragen haben keine freihaltende Wirkung.

§ 12 Auf-, Ab- und Umbautätigkeiten sowie Transport

- (1) Die in § 10 (2) genannten Entgelte gelten für die Überlassung der Räumlichkeiten in der unbestuhlten Form. Für den Auf- und Abbau der gewünschten Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle) ist unabhängig vom tatsächlichen Umbauaufwand ein Pauschalbetrag nach der folgenden Tabelle zu entrichten:

Nr.	Umfang des Angebotes	Gebührenart	Preis
a	Reihenbestuhlung	Pauschalbetrag	50,00 €
b	Bestuhlung für Tagungen, Lesungen, Vorträge und ähnliches	Pauschalbetrag	50,00 €
c	Bestuhlung mit Tischen für Feiern und ähnliches	Pauschalbetrag	50,00 €
d	An- und Abtransport mobile Anhängerbühne	Pauschalbetrag	50,00 €

§ 13 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr tritt mit dem Zugang des Benutzungsgebührenbescheides bzw. der Betriebskostenrechnung ein.

§ 15 Erstattung von Benutzungsgebühren

Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Benutzungsgebühren nur insoweit statt, als die Veranstaltung/en rechtzeitig abgesagt worden ist/sind oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Widerruf aus wichtigem Grunde beruht, den die Stadt Aken (Elbe) zu vertreten hat.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen, Pflichten des Benutzers

- (1) Aufbauten, Emporen, Bühnen etc. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Aken (Elbe) aufgestellt werden. Für das Anbringen von Dekorationsmaterial, Transparenten u. ä. dürfen keine Nägel, Schrauben und Tackerklammern oder ähnliche Befestigungsmaterialien verwendet werden.
- (2) Vor Beginn der Veranstaltung werden dem Benutzer die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände durch einen Beauftragten der Stadt Aken (Elbe) übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgenommen.
- (3) Vor, während und nach der Veranstaltung hat der Benutzer bei der Verwendung eigener Lautsprecher- oder Tonwiedergabeanlagen die Lautstärke stets so zu regulieren, dass Nachbarn keinesfalls gestört werden. Aus diesem Grund sind ab 22.00 Uhr die Fenster, Fensterläden und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Die Stadt überlässt dem Benutzer die im § 2 (2) genannten Einrichtungen und Grundstücke in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind der Stadt Aken (Elbe) unverzüglich zu melden.
- (5) Der Benutzer hat bei der Objektübergabe durch Vorlage der Police nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Stadt Aken (Elbe) ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr in angemessener Höhe zu verlangen.
- (6) Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die dazu verantwortlichen Personen oder sonstige Beauftragten.
- (7) Der Benutzer meldet der Stadt Aken (Elbe) unverzüglich alle während der Nutzung entstandenen oder festgestellten Schäden.
- (8) Vergnügungssteuern werden gemäß der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aken (Elbe) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.
- (9) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die zulässige Besucherzahl gemäß den Bestuhlungsplänen nicht überschritten und die gekennzeichneten Fluchtwege ständig freigehalten werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die kommunalen Einrichtungen, Grundstücke und beweglichen Vermögensgegenstände besenrein zu verlassen und den bei der Veranstaltung entstandenen Abfall zu entfernen und selbst fachgerecht zu entsorgen.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann durch die Stadt Aken (Elbe) von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der jeweiligen Benutzung der im § 2 (2) genannten kommunalen Einrichtungen, Grundstücke oder beweglichen Vermögensgegenstände erfolgt befristet und gilt für mindestens 3 Monate, höchstens jedoch 12 Monate. Der Ausschluss wird dem Gebührenpflichtigen durch einen gesonderten Bescheid unter Angabe der entsprechenden Gründe, die zu diesem Ausschluss führten, mitgeteilt.
- (3) Beschwerden sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Geschäftsbereich I, Sachgebiet Tourismus, Kultur, Vereine und Veranstaltungen, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), einzureichen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Aken (Elbe) für die Überlassung von kommunalen Einrichtungen, Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenstände inklusive der ersten Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), den 27.11.2025

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)